

# Zwangmaßnahmen in der

Es gibt verschiedene Formen von Zwang in der Psychiatrie. Wir wollen die verschiedenen Formen und ihre rechtlichen Grundlagen im Überblick zeigen, die nicht nur praktiziert, sondern auch als Drohung im Raum stehen können.

Die Darstellung entspricht der aktuellen Rechtslage. Wie sich gezeigt hat, ändert sich die Rechtslage z.B. in den Unterbringungs- oder Psychisch-Kranken-Gesetzen vor allem dann, wenn Betroffene klagen.

Rechtsgrundlage	Unterbringungsgesetze der Bundesländer
<b>Maßnahme</b>	Öffentlich-rechtliche Unterbringung
<b>Form</b>	Geschlossene Unterbringung in anerkannten psychiatrischen Kliniken
<b>Grund</b>	Erhebliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit oder erhebliche
<b>Veranlasst durch</b>	Untere Verwaltungsbehörde oder anerkannte Einrichtung
<b>Auf Grundlage von</b>	Ärztlichem Zeugnis, durch Gesundheitsamt oder zugelassener Einrichtung
<b>Zwangsbehandlung</b>	Bei krankheitsbedingtem Fehlen der Einsicht zum Abwenden der Gefahr die Wiederherstellung freier Selbstbestimmung zum Leben in der Gesell
<b>Ziel</b>	Wiederherstellung freier Selbstbestimmung

# psychiatrischen Versorgung

Art und Dauer der Maßnahme hängen stark vom Setting ab. In geschlossenen Stationen oder Einrichtungen besteht ein hohes Risiko, dass über die Unterbringung hinaus Freiheitsrechte eingeschränkt werden.

Die Dauer der Zwangsanwendung ist sehr unterschiedlich. Auch nach einem Gerichtsbeschluss kann die Zwangsmaßnahme gemildert und die Dauer verkürzt werden. Zwangseingewiesenen Patienten sind Beschwerdemöglichkeiten zu erläutern.

## Bürgerliches Gesetzbuch § 1906 BGB

Zivilrechtliche Einschränkung der Freiheit

Geschlossene Unterbringung in Kliniken und freiheitentziehende Maßnahmen in Heimen

Gefahr für Rechtsgüter anderer

Rechtlichen Betreuer, rechtliche Betreuerin, wenn Aufenthaltsbestimmungsrecht und Gesundheitssorge zum Aufgabenkreis gehören

## Strafgesetzbuch §§ 61 ff. StGB Strafprozessordnung § 126 a StPO

Strafrechtliche Unterbringung, Maßregelvollzug

Einstweilige Unterbringung § 126 a StPO  
Psychiatrisches Krankenhaus § 63 StGB  
Entziehungsanstalt § 64 StGB

Verurteilung wegen einer Straftat im Zustand nicht vorhandener bzw. verminderter Schuldfähigkeit

Einstweilig: gerichtlicher Unterbringungsbeschluss  
§§ 63, 64 StGB: Urteil in Strafprozess

Fachärztliches Gutachten

Bedrohung des Lebens oder erhebliche Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person, schaft oder zum Abwenden der erheblichen Gefahr Dritter

Wiedereingliederung ohne Gefährdung der Gesellschaft